

Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen

Gültig ab 1. Januar 2019

Energieeinspeisung von „**erneuerbaren Energien ohne KEV**“

Anlagen von **2 – 30 kWp Leistung**

Messung	Vergütung Energie HT Rp. / kWh	Vergütung Energie NT Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Nettoproduktionsmessung	5.60 ¹⁾	3.60 ¹⁾	5.50	2.30 ²⁾
Eigenverbrauchsmessung	5.60 ¹⁾	3.60 ¹⁾	5.50	2.30 ²⁾

Anlagen über **30 kWp Leistung**

Messung	Vergütung Energie HT Rp. / kWh	Vergütung Energie NT Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Nettoproduktionsmessung ³⁾	5.60 ¹⁾	3.60 ¹⁾	3.50	2.30 ²⁾
Eigenverbrauchsmessung ³⁾	5.60 ¹⁾	3.60 ¹⁾	3.50	2.30 ²⁾

Für die Rückvergütung sind folgende Tarifzeiten massgebend: Hochtarif (HT) Montag – Freitag 07.00 – 20.00 Uhr und Samstag 07.00 – 13.00 Uhr. Niedertarif (NT) übrige Zeit.

Für Eigenverbrauchslösung gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 16 und Art. 17 hat die EW Wald AG entsprechende Produkte im Angebot. Gebühren und Vergütungen werden vertraglich geregelt.

Anlagen < 2 kWp Leistung sind nach Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal. Diese Anlagen erhalten durch die EW Wald AG keine Einspeisevergütung.

Energieeinspeisung von „**erneuerbaren Energien mit KEV**“

Anlagen	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Bis 30 kWp mit Nettoproduktionsmessung	Pronovo	0.00	0.00
Bis 30 kWp mit Eigenverbrauchsmessung	Pronovo	0.00	0.00
Über 30 kWp mit Nettoproduktionsmessung ³⁾	Pronovo	0.00	0.00
Über 30 kWp mit Eigenverbrauchsmessung ³⁾	Pronovo	0.00	0.00

¹⁾ Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach den marktorientierten Bezugspreisen (Art. 15 Abs. 3 EnG 2018). Darin legt der Bund fest, dass sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet. Die Vergütung wird aufgerundet.

²⁾ Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Die HKN werden von dem Elektrizitätswerk gesammelt und bis Ende Februar des Folgejahres für den Produzenten für die eigene Verwendung bereitgehalten.

³⁾ Nach Art. 1 der HKSv müssen für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kWp die produzierte Nettomenge Elektrizität monatlich gemeldet werden. Bei Anlagen von höchstens 30 kWp ist es nach Art. 4 der HKSv ausreichend die in das Netz eingespeiste Elektrizität (Überschuss) zu erfassen. Nach StromVV 2018 Art. 31e sind Produktionsanlagen mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welche Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnen und über eine Schnittstelle ausgelesen werden können. Für Produzenten mit einer Anlagenleistung von mehr als 30 kWp und für Endverbraucher mit oder ohne Netzzugang deren Messung vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden ist, kann eine Systemgebühr von verrechnet (Art. 31 e Abs. 4 StromVV 2018). In der Systemgebühr sind u.a. die Leistungen für das Zählerhandling, Rechnungsstellung, Monitoring und EDM-Handling enthalten.

Alle Tarifsätze gelten ohne Mehrwertsteuer.

Gebühren / Kosten

Werkabnahme und Beglaubigung für Energieerzeugungsanlagen werden gemäss Gebührenblatt in Rechnung gestellt.